



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

16. Jahrgang

23.11.2018

Nr. 6

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Seiten 2 - 3

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 22.11.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 30.06.2017

Seiten 4 - 5

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG).
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- und Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
 - Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Familienname
 - Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Familienname
 - Vorname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, abzugeben.

Herzebrock-Clarholz, 09.11.2018

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 22.11.2018

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 30.06.2017

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S.622) wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 14.02.2018 und 10.10.2018 für das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 4 - Tiere- wird um folgende Absätze ergänzt:

(3)

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4)

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 13 Abs. 1 - Kinderspielplätze - erhält folgende Fassung:

(1)

Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Dies gilt nicht für Bolzplätze.

§ 15 Abs. 1 Nr. 11- Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

Das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 13 der Verordnung

Die Ziffer 12 wird ersatzlos gestrichen.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 30.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 22.11.2018

Marco Diethelm

Bürgermeister